

GZ: D055.474
2021-0.310.049

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 100 (§ 22 Abs. 11):

Gemäß dieser Bestimmung wird die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Weiterentwicklung der Register ermächtigt, Stammdaten und Identifikationsnummern aus anderen Registern, die zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des E-Governments des Bundes eingerichtet worden sind, abzugleichen oder zu übernehmen und bereits aufgrund der Registrierung im Register gemäß § 22 Abs. 1 zugeteilte Identifikationsnummern aus anderen Registern, die zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des E-Governments des Bundes eingerichtet worden sind, zu verwenden.

Weder aus dem Gesetzestext selbst, noch aus den Erläuterungen ergibt sich, welche „anderen Register“ dafür in Frage kommen.

Dies steht nach Ansicht der Datenschutzbehörde in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG. Nach dieser Rechtsprechung muss eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit iSd § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische

- 2 -

Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe bspw. VfSlg. 18.146/2007 mwN).

Im vorliegenden Fall sollte daher aus Sicht der Datenschutzbehörde klargestellt werden, welche konkreten Register für einen (vollautomatisierten) Datenabgleich in Frage kommen.

Aus Sicht betroffener Personen wäre andernfalls nämlich nicht ersichtlich, aus welchem „anderen Register“ – allenfalls unrichtige – Datensätze bezogen wurden.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

7. Juni 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL